

58
125
O r d o n a n g

E. R a h t s

der Stadt Danzig
die Schiff-Fahrt angehende.



DANZIG/
Gedruckt durch E. E. Rahts und des Gymnasii
Buchdruckern /
Johann-Zacharias Stollen /
Anno 1696.

I.

N Jemand außser denen Zweyen/so durch
 recommendation der Schiff-Keder
 von dem Præsidiirenden Ampte dazu
 bestätigtet sind/ sol besuget seyn denen
 Schippern irkein Boos-Volck zuzubringen/
 bey Straffe der Hafft.

II.

Diese Beyde sollen mit einem gewissen Eyde
 verbunden werden/ ein Seitel-Gewehr gleich
 denen Ampts-Dienern tragen/vor das Boos-
 Volck so sie denen Schippern zugebracht/ zu
 stehen/die Abtrünnigen auffzusuchen/ und dem
 Schipper wieder zu lieffern/ oder in entstehung
 dessen die von dem entwichenen genossene Heur
 zu erstatten schuldig / auch bey dem Præsidiiren-
 den Ampte aufzuwarten gehalten seyn.

III.

Des sollen sie auch die Freyheit haben das
 entlauffene Boos-Volck an welchem Orth sie

es antreffen/ anzunehmen/ und vor das Präsi-
dirende Ampt zu stellen / solte ihnen solches al-
lem zu thun zu schwer fallen / so sol ihnen der
erste Ampts Diener den sie requiriren möchten
die gebührliche adlistenz leisten. Und wird als-
dan das Präsidirende Ampt einen solchen Ab-
trünnigen nach Verdienst abzustraffen/ ihnen
aber/ wie auch dem Diener von der Straffe
nach Gutbefinden zuzukehren wissen.

IV.

Wann die Zubringung des Boos Volcks
einmahl geschehen / sol niemand sich unterste-
hen dieselbe dem Schipper wieder abspänstig zu
machen/ und einem andern zuzubringen/ wie-
drigen falls der so solches thun wird / mit ein
Viertel Jähriger Hafft/der Steuer oder Boos
Mann aber/so sich an zwey Schippern vermie-
thet / mit der Gefängniß auff ein Viertel Jahr/
und dabey 10. Thl. an Geld / und der Schip-
per welcher gewust/das der Steuer oder Boos
Mann

Mann bereits von einem andern angenommen
gewesen/ und ihn dennoch hat abspänstig ma-
chen lassen/ mit wilkührlicher Straffe nach be-
schaffenheit der Sachen abgestraffet werden sol.

V.

Wann der Steurmann und Boos-Leuthe
von dem Schipper würcklich angenommen
sind/ sollen sie so bald es ihnen der Schipper be-
fehlen wird/ an Boort gehen/ und sich davon
weder in der Stadt/ vielweniger wann das
Schiff auff der Rhede lieget/ an Land/ nach Leg-
gan/ Ballast-Krug/ oder sonst wohin begeben:
Solte jemand hiewieder handeln/ und ohne
das Schippers Wissen/ Willen und Uhrlaub
von Schiffe abgehen/ so soll er dafür 14. Tage
im Gefängniß sitzen.

VI.

Wann der Schipper sein Boos-Volck umb
Victualien abzuholen an Land zu kommen be-
ordert/ so sollen sie so wol bey der Ab- als An-
fahrt

fahrt sich nirgends auffhalten / sondern alle-
mahl gerade zufahren.

VII.

Mein Schipper sol aufferhalb Landes ohne
erhebliche Ursach und Noth an Land schlaffen/
sondern seine Schlass- Stätte allemahl im
Schiffe haben.

VIII.

Mein Steuer- oder Boos- Mann soll nach
empfangener Heuer außershalb Landes Meu-
terey anrichten / davon gehen / und das Schiff
verlassen / sondern seine Reise würcklich voll-
führen / und das Schiff wieder an den Drth
hinbringen wo es abgefahren ist / wiedrigen
falls soll er / dafern man seiner mächtig würde/
nicht allein die empfangene Heuer wieder ge-
ben / sondern über das auch seinen Exceß 14.
Tage lang in der Frohn- Beste mit Wasser und
Brodt büßen : solte man ihn aber nicht bekom-
men können / so soll er würcklich infamiret, und
sein

sein Name an den Pranger geschlagen werden.

IX.

Wegen des Lohns sollen die Rheder mit dem Schipper / und der Schipper mit seinen Schiffs-Kindern sich unter einander vor der angetretenen Reise best-möglichst vergleichen.

X.

Ist die Reise so beschaffen / daß nach Monat bedungen werden muß / so soll das Schiffs-Volck wann die Reise nacher Frankreich gehet / 1. geht sie nach Spanien oder Portugal 2. Monath allhie voraus geniessen / ist das Schiff aber nach Holl oder Engeland destiniert / so soll ihnen von der veraccordirten Heuer allhie zur stelle $\frac{1}{2}$. an dem Orth wohin das Schiff befrachtet ist / das andere $\frac{1}{2}$. und der Rest wiederumb allhie wann das Schiff par retour zurück gekommen und seine Reise völlig abgelegt hat / gegeben werden.

Der

XI.

Der Anfang der veraccordirten Monath-
Heuer sol gerechnet werden von der Zeit an
da der Schipper mit seinem Schiffe auff der
Rhede ist / dasselbe vertuid, und die erste La-
dungs Güter an Boort bekommen hat.

XII.

Die Abrede der Heuer sol klar und deutlich
seyn / und wann specie Rthl. bedungen / sollen
auch specie Rthl. gezahlet werden / wann aber
schlechter dinges Rthl. nach gemeiner Redens
Art genannt sind / so soll der Rthlr. nach dem
Valor des Orths / als in Hamburg 3. Marck
Lübsch / in Holland 2½. fl. in Franckreich 3. fl.
allhier aber 3. fl. poln. ohne Aufsgeld geschäzet
werden.

XIII.

Wann ein Schiff von hinnen zu Siegel
gehet / und etwan kaum bisz unter Wela oder
Bornholm gekommen ist / indessen aber leck be-
fun-

funden wird / also daß es wieder zurück / neu repariret / und dieser Reparation halben einige von denen im Schiff vorhandenen Gütern gelosset werden müssen / so soll das Schiffsvolck deswegen zwar mit einer discretion doch nach Gut-befinden **E. Rahts** wie hoch sich dieselbe erstrecken sol / angesehen werden.

XIV.

Wann dem Schipper außershalb Landes eine Fracht vorfiele / oder wann er sein Volck auff einen gewissen Orth geheüret / und es käme ihm Zeitung von seinem Freunde / oder sonst jemanden zu / daß er an andern Orth bessern profit zu thun verhoffet / so sollen ihm die Schiffs-Kinder zu folgen verbunden seyn / doch daß er ihnen den veraccordirten Lohn verbessere: Würde jemand damit nicht zu frieden seyn / sondern Meuterey stifften / so sol der Schipper nach vollbrachter Reise die Sache wegen des Lohns zu **E. Rahts** decision stellen /
der

der Meutmacher aber zur gebührliehen Straffe
gezogen werden.

XV.

Würde ein Schipper außershalb Landes
von Fremden Potentaten/ oder anderer Dbrig-
keit angehalten/ oder er müste auff Fracht war-
ten oder aus andern Ursachen den Schiffs-
Freunden zum besten stille liegen/ oder das
Schiff befrieret/ so sol er deswegen dem Schiffs-
Volck über Kost und Trancck vor Liede- Geld
ein halb Monath gage von der Monath-Heuer
zu geben Freyheit haben / würden die Schiffs-
Kinder sich daran nicht genügen lassen/ son-
dern deswegen vom Schiff entlauffen / so sol-
len sie E. Rahts Straffe unterworffen seyn.

XVI.

Wegen der Bespeisung sol es also gehal-
ten werden / daß die Schipper ihrem Volcke/
zu Fleisch und Fisch-Tagen zweyerley genieß-
liche

liche Gerichte nebenst einerley Getrâncke geben sollen / und sol sich das Schiffs-Volck damit begnügen / und kein mehrers prætendiren.

XVII.

Wenn der Schipper auff hiesiger Rhede angekommen / von der Rhede nach der Stadt / oder auch von der Stadt nach der Rhede gehet / sol sich kein Weibes-Volck unterstehen unter irkeinen prætext unterwegens weder von der Munde noch Brösen an das Schiff zufahren / wiedrigen falls sollen die Rhedefahrer Macht haben / sie vom Schiffe ab / und auff's Haus in die Haft zu bringen.

XVIII.

Wann nun der Schipper mit Schiff und Gut würcklich in der Stadt ist / soll er verbunden seyn 8. Tage nach geschehener Lossung des Schiffes / oder auch so bald / und wann es die Rheder von ihm begehren werden / seine Rechnung

nung richtig und klar denenselben zu überliefern/ sollte er darinn säumig befunden werden/ oder die Rechnung in der Unbilligkeit und Unrichtigkeit bestehen/ also daß er sie nicht mit Beleg-Zetteln verificiren konte / so soler alsdann der Straffe E. Rahts unterworffen seyn.

XIX.

Und damit niemand sich mit der Unwissenheit entschuldige/ so sollen alle Schipper und Steuer-Leuthe gehalten seyn/ ein jeder ein Exemplar von dieser Ordnung auff ihrem Schiffe zu haben/ auch dieselbe ihren Schiffs-Kindern vorzulesen. Wer denen in dieser Ordnung enthaltenen Puncten entgegen handeln wird/ wieder den soll mit der Execution der obgenannten Straffen unverzüglich verfahren werden.
Actum auff unserm Rahtause den 21ten Monats-Tag Februarii Anno 1696.

